**Vereinbarung über die Übertragung der elterlichen Sorge/gemeinsame elterliche Sorge in Abänderung des Scheidungsurteils des Bezirksgerichtes** **Ort vom Datum**

zwischen

**Vorname und Name Vater**, geb. Datum, von Ort, Adresse mit PLZ und Ort

**Vater**

und

**Vorname und Name Mutter**, geb. Datum, von Ort, Adresse mit PLZ und Ort

**Mutter**

Gemäss Scheidungsurteil der Eltern vom Datum wurde das Kind Vorname und Name Kind, geb. Datum, unter die elterliche Sorge der Mutter gestellt.

 In Abänderung von Ziff. Zahl des Scheidungsurteils vom Datumeinigen sich die Eltern darauf, dass das Kind Vorname und Name Kind, geb. Datum, unter die gemeinsame elterliche Sorge von Mutter und Vater/alleinige elterliche Sorge des Vaters gestellt wird.

 Vorname und Name Kind lebt inskünftig im Haushalt des Vaters.

 Die Eltern regeln das Besuchsrecht von Fall zu Fall selbst.

 Im Streitfall gilt Folgendes:

 Die MutterDer Vater ist berechtigt, Vorname und Name Kind jedes erste und dritte Wochenende eines jeden Monats (jeweils von Samstag 09.00 Uhr bis Sonntag 20.00 Uhr) sowie je am zweiten Tag der drei Doppelfeiertage Ostern, Pfingsten und Weihnachten zu besuchen oder auf eigene Kosten zu sich auf Besuch zu nehmen.

 Die MutterDer Vater ist zudem berechtigt, Vorname und Name Kind jährlich während der Schulferien für die Dauer von drei Wochen auf eigene Kosten zu sich oder mit sich in die Ferien zu nehmen. Die MutterDer Vater teilt der Mutterdem Vater mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich mit, wann ersie das Ferienbesuchsrecht ausüben will.

 Haben die Eltern die Ausübung des Ferienrechtes auf die gleichen Wochen festgelegt, so geht jener Elternteil vor, der seine Ferien beim anderen Elternteil zuerst angemeldet hat.

 In Abänderung von Ziff. Zahl des Scheidungsurteils vom Datumeinigen sich die Eltern darauf, dass die Mutterder Vater für Vorname und Name Kind monatlich im Voraus jeweils auf den Ersten eines jeden Monats zahlbare Unterhaltsbeiträge (zuzüglich allfällige gesetzliche oder vertragliche Kinder- und Familienzulagen) von Fr. Zahl, zahlbar ab Datumbis zum ordentlichen Abschluss einer angemessenen Ausbildung des Kindes auch über die Mündigkeit hinaus, zahlbar an die Mutterden Vater, so lange Vorname und Name Kind in derendessen Haushalt lebt oder keine eigenen Ansprüche stellt bzw. keinen anderen Zahlungsempfänger bezeichnet, zahlt.

 ODER: In Abänderung von Ziff. Zahl des Scheidungsurteils vom Datumverzichtet die Mutterder Vater aufgrund der finanziellen Verhältnisse der Mutterdes Vaters auf Unterhaltsbeiträge für Vorname und Name Kind.

8. Aktuelle finanzielle Verhältnisse der Eltern:

 Vorname und Name Vater: \_\_\_\_\_\_\_ (Nettoeinkommen, inkl. Anteil am 13. Monatslohn)

 \_\_\_\_\_\_\_ (Vermögen)

 Vorname und Name Mutter: \_\_\_\_\_\_\_ (Nettoeinkommen, inkl. Anteil am 13. Monatslohn)

 \_\_\_\_\_\_\_ (Vermögen)

9. Die Eltern vereinbaren, dass die Erziehungsgutschriften (Varianten: beiden Elternteilen je Hälftig / vollumfänglich der Mutter / vollumfänglich dem Vater) angerechnet werden.

10. Diese Vereinbarung wird für die Eltern erst mit der Genehmigung durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde verbindlich. Beide Eltern beantragen der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bezirk Dielsdorf die Genehmigung der vorliegenden Vereinbarung über die Übertragung der elterlichen Sorge von der Mutter zum Vater/gemeinsame elterliche Sorge.

Ort, den……………………………. Ort, den ……………………........

………………………………………………. ………………………………………………..

Vorname und Name Mutter Vorname und Name Vater

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ………………………………………………..

Bezirk Dielsdorf